

## Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181), zuletzt geändert am 31. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 50, S. 210–211), beschlossen.

### Artikel 1

1. **§ 1 Satz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester wird nach § 7 Hochschulzulassungsgesetz in Verbindung mit § 32 und § 33 Absatz 5 und 6 Hochschulzulassungsverordnung durchgeführt.“

2. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 werden vor der Tabelle die Wörter „Studiengang Humanmedizin-Vorklinik“ durch die Wörter „Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Medizin-Klinik“ durch die Wörter „Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin“ ersetzt und die Wörter „siehe dazu auch den Anhang zu dieser Satzung“ durch die Wörter „die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika gemäß § 27 Absatz 1 ÄAppO sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt“.
- d) Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 werden jeweils wie folgt gefasst:

„Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

3. In **§ 5** wird der Satz nach der Tabelle wie folgt gefasst:

„Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

4. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 werden in dem Satz nach der Tabelle die Wörter „die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „ansonsten entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise“ durch die Wörter „bei Rangleichheit entscheidet“ ersetzt.

5. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 werden in dem Satz nach der Tabelle die Wörter „die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der Satz nach der Tabelle wie folgt gefasst:  
„Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“
- c) In Absatz 3 wird der Satz nach der Tabelle wie folgt gefasst:  
„Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

6. **§ 8 Absatz 2** wird wie folgt **gefasst**:

„(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

7. **§ 9** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 9 Auffüllkriterien für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences**

(1) Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

<b>Fachsemester</b>	<b>Voraussetzungen</b>
<b>2. Fachsemester</b>	Nachweis von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Einführung in die Wissenssoziologie und/oder das interdisziplinäre Arbeiten (6 ECTS-Punkte)</li><li>– akademisches Englisch (3 ECTS-Punkte)</li><li>– Verantwortung und Führung (3 ECTS-Punkte)</li><li>– Recherche und Präsentation (3 ECTS-Punkte)</li></ul>
<b>3. Fachsemester</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen</li><li>– Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Angewandte Mathematik, Umgang mit Zahlen und Statistiken</li><li>– Nachweis von jeweils 3 ECTS-Punkten in drei der vier folgenden Bereiche:<ul style="list-style-type: none"><li>a) Grundlagen der Kultur- oder Geschichtswissenschaften</li><li>b) Grundlagen der Politik-, Staats- oder Verwaltungswissenschaften</li><li>c) Grundlagen der Lebenswissenschaften</li><li>d) Grundlagen der Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften</li></ul></li></ul>
<b>4. Fachsemester</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen</li><li>– Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen</li><li>– Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgend genannten Spezialisierungslinien:</li></ul>

	<p>a) für die Spezialisierungslinie Culture and History je 3 ECTS-Punkte in den Bereichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaften</p> <p>b) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine Politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte und 3 ECTS-Punkte im Bereich Methoden der Politikwissenschaft, der Verwaltungswissenschaft oder der Politischen Soziologie</p> <p>c) für die Spezialisierungslinie Life Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemie</p> <p>d) für die Spezialisierungslinie Environmental and Sustainability Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie</p>
--	--

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

8. **Nach § 11** wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 29. Mai 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor